

**ABSICHTSERKLÄRUNG ZUR ZUSAMMENARBEIT
BEI DER AUFSICHT ÜBER ABSCHLUSSPRÜFER
ZWISCHEN DER
ÖSTERREICHISCHEN ABSCHLUSSPRÜFERAUFSICHTSBEHÖRDE
UND DER
EIDGENÖSSISCHEN REVISIONSAUFSICHTSBEHÖRDE**

Der österreichische Bundesminister für Finanzen, auf Vorschlag der österreichischen Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

und

die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

haben

gemäß § 78 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG, BGBl. I Nr. 83/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018) und Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, ABI. L 158 vom 27.5.2014 in der Fassung der Berichtigung ABI. L 170 vom 11.6.2014, und unter Berücksichtigung von Artikel 46 und 47 der Richtlinie 2006/43/EG, ABI. L 157 vom 9.6.2006 in der Fassung ABI. L 158 vom 27.5.2014, des Beschlusses 2010/64/EU, ABI. L 35 vom 6.2.2010 und des Beschlusses 2011/30/EU, ABI. L 15 vom 20.1.2011;

unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz; RAG; SR 221.302) und der darauf basierenden Vollzugsgesetzgebung;

sich über Folgendes verständigt:

ZIELE

1. Beide *Aufsichtsbehörden* verfolgen im Rahmen ihrer öffentlichen Beaufsichtigung das Ziel, die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern, das öffentliche Vertrauen in die Bestätigungsvermerke der *Abschlussprüfer* zu stärken und das Vertrauen von Investoren in ihre jeweiligen Kapitalmärkte zu erhöhen.



2. Angesichts der globalen Natur der Kapitalmärkte sehen die *Aufsichtsbehörden* die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit, in deren Rahmen die Aufsichtsbehörden auf die jeweilige öffentliche Beaufsichtigung im Herkunftsstaat der Abschlussprüfer vertrauen und Informationen austauschen können. Nur so lassen sich eine übermäßige Belastung der Abschlussprüfer und Doppelspurigkeiten bei der öffentlichen Beaufsichtigung vermeiden.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

3. Im Sinne dieser Absichtserklärung bedeutet:

“**Aufsichtsbehörde**” oder “**Aufsichtsbehörden**” bezieht sich auf die RAB in der Schweiz und/oder die APAB in Österreich;

“**Abschlussprüfer**” ist jede natürliche Person oder Prüfungsgesellschaft, die nach den jeweiligen *Rechtsvorschriften* der öffentlichen Beaufsichtigung der *Aufsichtsbehörden* unterliegt;

“**Rechtsvorschriften**” bezieht sich auf alle jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften der *Aufsichtsbehörden*;

“**Inspektionen**” bezieht sich auf Verfahren zur externen Qualitätssicherungskontrolle bei *Abschlussprüfern* zur Verbesserung der Prüfungsqualität, die in der Regel auf einer wiederkehrenden Basis durchgeführt werden;

“**Untersuchungen**” bezieht sich bei konkreten Anhaltspunkten auf Untersuchungen zur Aufdeckung oder Verhinderung von Verstößen gegen *Rechtsvorschriften*.

ZUSAMMENARBEIT

Umfang der Zusammenarbeit

4. Mit Beschluss 2011/30/EU wurde das öffentliche Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssystem für *Abschlussprüfer* der Schweiz für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG als gleichwertig mit jenen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angesehen. Mit der Anerkennung durch den Schweizer Bundesrat wurde die APAB als gleichwertig mit der RAB angesehen (Artikel 8 Absatz 2 Revisionsaufsichtsgesetz). Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit wird die APAB Schweizer *Abschlussprüfer* von einer Registrierung gemäß § 75 und § 76 APAG und einer öffentlichen Beaufsichtigung sowie die RAB österreichische

Abschlussprüfer von einer Zulassung gemäß Artikel 8 Absatz 2 RAG und einer öffentlichen Beaufsichtigung ausnehmen, soweit dies nach den jeweiligen *Rechtsvorschriften* zulässig ist.

5. Mit Beschluss 2010/64/EU wurde die RAB für die Zwecke von Artikel 47 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG als angemessen betrachtet. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit werden die *Aufsichtsbehörden* auf dieser Basis folgende Informationen austauschen, soweit dies nach den jeweiligen *Rechtsvorschriften* zulässig ist:

(a) Berichte über den Ausgang von *Inspektionen* und *Untersuchungen* einschließlich von Informationen über die Qualitätssicherungssysteme der *Abschlussprüfer*;

(b) Arbeitspapiere oder andere Dokumente der *Abschlussprüfer*;

(c) Informationen aus anderen Bereichen von gegenseitigem Aufsichtsinteresse.

Anfragen von Informationen

6. Jede *Aufsichtsbehörde* wird der anderen *Aufsichtsbehörde* auf Anfrage die ersuchten Informationen zur Verfügung stellen.

7. Anfragen werden schriftlich (auch elektronisch) an eine Kontaktperson der ersuchten *Aufsichtsbehörde* gerichtet.

8. Eine *Aufsichtsbehörde* sollte im Rahmen ihrer Anfrage folgendes genau bestimmen:

(a) die Information, die angefragt wird;

(b) den Verwendungszweck der Information;

(c) den Grund, aus welchem die Information benötigt wird und, soweit gegeben, die *Rechtsvorschriften*, die möglicherweise verletzt wurden;

(d) den Zeitpunkt, zu dem die Information benötigt wird;

(e) ob nach bestem Wissen der ersuchenden *Aufsichtsbehörde* eine weitere Verwendung, Veröffentlichung oder Weitergabe der angefragten Informationen nach Maßgabe von Ziffern 18 bis 20 zu erwarten ist.

9. Für den Fall, dass vertrauliche Informationen ausschließlich vom betreffenden *Abschlussprüfer* gehalten werden, werden die *Aufsichtsbehörden* keinen unmittelbaren

Transfer der Informationen durch den *Abschlussprüfer* verlangen. Die Informationen werden bei der jeweils anderen *Aufsichtsbehörde* angefragt.

10. Wenn sich die angefragten Informationen bei einer anderen Stelle im Staat der ersuchten *Aufsichtsbehörde* befinden oder verfügbar sind, wird sich die ersuchte *Aufsichtsbehörde* bemühen, die Informationen zu beschaffen, soweit dies nach den jeweils einschlägigen nationalen *Rechtsvorschriften* zulässig ist.

Bearbeitung von Anfragen

11. Auf der Basis einer Einzelfallprüfung entscheidet die ersuchte *Aufsichtsbehörde*, ob die Informationen unter den Bedingungen dieser Absichtserklärung zur Verfügung gestellt werden können. Falls eine Anfrage nicht innerhalb des gewünschten Zeitraums vollständig erledigt werden kann, wird die ersuchte *Aufsichtsbehörde* die ersuchende *Aufsichtsbehörde* entsprechend informieren und prüfen, ob andere sachdienliche Informationen zur Verfügung gestellt werden können oder anderweitig Unterstützung geleistet werden kann.
12. Jede *Aufsichtsbehörde* bemüht sich um eine zeitnahe und angemessene Beantwortung von Anfragen nach Informationen.
13. Soweit angebracht gibt die ersuchte *Aufsichtsbehörde* nach Verfügbarkeit auch Teilm Informationen weiter, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.
14. Die ersuchte *Aufsichtsbehörde* kann Anfragen insbesondere zurückweisen, wenn
 - (a) die ersuchte *Aufsichtsbehörde* zum Schluss kommt, dass die Anfrage nicht in Einklang mit dieser Absichtserklärung steht;
 - (b) die Erfüllung der Anfrage gegen *Rechtsvorschriften* verstoßen würde, insbesondere wenn die Informationen an Strafbehörden oder an Behörden und Organe mit verwaltungsrechtlichen Sanktionsbefugnissen weitergeleitet werden sollen und die Rechtshilfe in Strafsachen wegen der Art der Tat ausgeschlossen wäre;
 - (c) die ersuchte *Aufsichtsbehörde* unangemessen belastet würde;
 - (d) die ersuchte *Aufsichtsbehörde* zu dem Schluss kommt, dass die erbetene Hilfestellung dem öffentlichen Interesse des Staates der ersuchten *Aufsichtsbehörde* entgegen stehen würde;

- (e) die Übermittlung von Informationen die Souveränität, die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Staates der ersuchten *Aufsichtsbehörde* beeinträchtigen würde; oder
 - (f) aufgrund derselben Handlung und gegen dieselben Personen bereits Justizverfahren (Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren) vor den Stellen des Staates der ersuchten *Aufsichtsbehörde* anhängig sind oder rechtskräftig abgeschlossen wurden.
15. Die ersuchte *Aufsichtsbehörde* wird die ersuchende *Aufsichtsbehörde* unverzüglich über die Gründe der Zurückweisung einer Anfrage nach dieser Absichtserklärung informieren.
16. Alle Dokumente oder andere Materialien, die im Zuge einer Anfrage nach dieser Absichtserklärung überlassen wurden, sind einschließlich etwaiger Kopien auf Anfrage zurückzugeben, soweit dies nach den jeweiligen *Rechtsvorschriften* zulässig ist.

VERTRAULICHKEIT

17. Die *Aufsichtsbehörden* behandeln alle Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten oder erstellt haben, vertraulich. Die Pflicht zur Vertraulichkeit soll für alle Personen gelten, die
- (a) Angestellte der *Aufsichtsbehörden* sind oder waren;
 - (b) Mitglieder der Leitungsebene der *Aufsichtsbehörden* sind oder waren; oder
 - (c) anderweitig mit den *Aufsichtsbehörden* verbunden sind oder waren.
18. Die *Aufsichtsbehörden* dürfen Informationen einschließlich unaufgefordert übermittelter Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten oder erstellt haben, ausschließlich zur Erfüllung ihrer öffentlichen Beaufsichtigung, insbesondere bei *Inspektionen* und *Untersuchungen* verwenden. Wenn eine *Aufsichtsbehörde* beabsichtigt, Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten oder erstellt hat, für andere Zwecke zu verwenden als diejenigen, die im Rahmen der Anfrage angegeben wurden, muss sie vorher eine schriftliche, auf den konkreten Fall bezogene Einwilligung der anderen *Aufsichtsbehörde* einholen. Die Einwilligung zur Verwendung der Informationen für andere als die ursprünglich angegebenen Zwecke kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

19. Wenn eine *Aufsichtsbehörde* aufgrund von *Rechtsvorschriften* oder durch gerichtliche Anordnung verpflichtet ist, die erhaltenen Informationen zu veröffentlichen oder weiterzugeben, ist, soweit möglich, die andere *Aufsichtsbehörde* mindestens drei Kalenderwochen vor der Veröffentlichung oder Weitergabe unter Angabe der Gründe darüber zu informieren. Soweit die andere *Aufsichtsbehörde* der Veröffentlichung oder Weitergabe widerspricht, wird die ersuchende *Aufsichtsbehörde* sich im Rahmen des Möglichen bemühen, die Veröffentlichung oder Weitergabe abzuwenden.
20. Wenn eine *Aufsichtsbehörde* aus anderen als den in Ziffer 19 genannten Gründen beabsichtigt, Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten oder erstellt hat, zu veröffentlichen oder an eine dritte Person weiterzugeben, muss sie vorher eine schriftliche, auf den konkreten Fall bezogene Einwilligung der anderen *Aufsichtsbehörde* einholen. Dazu sind die Gründe und der Zweck, zu dem die Informationen veröffentlicht oder weitergegeben werden sollen, anzugeben. Die Einwilligung zur Veröffentlichung oder Weitergabe der Informationen kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

TRANSFER PERSONENBEZOGENER DATEN

21. Die *Aufsichtsbehörden* werden personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit ihren jeweils geltenden *Rechtsvorschriften* in Bezug auf den Datenschutz austauschen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

22. Diese Absichtserklärung gilt ausschliesslich für die *Aufsichtsbehörden* im Sinne von Ziffer 3. Diese Absichtserklärung erlegt den *Aufsichtsbehörden* keinerlei rechtlich bindende Verpflichtung auf und setzt jeweilige *Rechtsvorschriften* nicht außer Kraft. Diese Absichtserklärung begründet keinen Anspruch der *Aufsichtsbehörden* oder einer anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle oder privaten Person, den Grad oder die Art und Weise der Zusammenarbeit der *Aufsichtsbehörden* direkt oder indirekt anzufechten.
23. Diese Absichtserklärung hindert die *Aufsichtsbehörden* nicht daran, im Rahmen der öffentlichen Beaufsichtigung von *Abschlussprüfern* andere oder weitergehende Maßnahmen zu treffen als die in der Absichtserklärung beschriebenen.
24. Die *Aufsichtsbehörden* beraten sich auf Anfrage einer *Aufsichtsbehörde* in Angelegenheiten dieser Absichtserklärung und tauschen Erfahrungen und Erkenntnisse, die



sie im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben gemacht haben, aus, soweit dies mit den *Rechtsvorschriften* vereinbar ist.

25. Die *Aufsichtsbehörden* können sich jederzeit informell über eine Anfrage, eine beabsichtigte Anfrage oder über jede ausgetauschte Information beraten.
26. Der österreichische Bundesminister für Finanzen und die RAB können den Inhalt dieser Absichtserklärung jederzeit beraten und ändern, wenn es wesentliche Änderungen in den *Rechtsvorschriften* oder der Handhabung gibt, welche die Ausführung dieser Absichtserklärung betreffen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27. Diese Absichtserklärung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch den österreichischen Bundesminister für Finanzen und die RAB in Kraft.
28. Diese Absichtserklärung kann durch den österreichischen Bundesminister für Finanzen oder die RAB jederzeit gekündigt werden. Die Regelungen zur Vertraulichkeit (Ziffern 17 bis 20) und zum Transfer personenbezogener Daten (Ziffer 21) bleiben auch nach Beendigung der Absichtserklärung in Kraft.

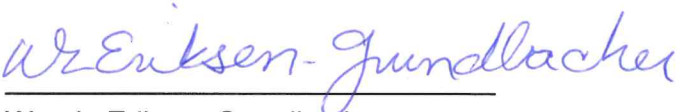
Für den Österreichischen
Bundesminister für Finanzen

Datum: 6/6/2018

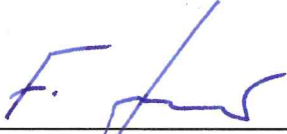

Mag. Alfred Lejsek
(Gruppenleiter Finanzmärkte)

Für die Eidgenössische
Revisionsaufsichtsbehörde

Datum: 3.9.19


Wanda Eriksen-Grundbacher
(Präsidentin)

Datum: 3.9.19


Frank Schneider
(Direktor)